

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindebücherei Lindlar e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth eingetragen. Er hat seinen Sitz in Lindlar.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeindebücherei Lindlar in ideeller und materieller Weise, insbesondere durch

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung kultureller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Gemeindebücherei,
- Leseförderung von Kindern und Jugendlichen,
- Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger,
- Hebung des Leistungsstandards der Bücherei.

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Gemeinde Lindlar in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Bücherei zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrzunehmen. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Gemeindebücherei.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die an den in § 2 aufgeführten Zielen des Vereins interessiert sind.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,

- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- d) bei Zahlungsverzug von einem Jahresbeitrag und nach zwei erfolglosen, schriftlichen Mahnungen innerhalb von 6 Monaten.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## § 6 Mittelaufbringung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

- Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wacht über die Erfüllung des Vereinszweckes und ist berechtigt, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

## § 9

### Einberufung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Wahl oder Abstimmung. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift liegt etwa 14 Tage nach der letzten Mitgliederversammlung in der Gemeindebücherei für jedes Mitglied zur Einsichtnahme vor.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 des BGB.

Dem Vorstand gehören an:

- der/ die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende (Schriftführer/in)
- der/die 3. Vorsitzende (Schatzmeister/in)
- zwei Beisitzer/innen

Zur Vertretung des Vereins ist jeweils der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner/ihrer beiden Vertreter/innen berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich; Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lindlar. Die Mittel sind ausschließlich für die Gemeindebücherei zu verwenden. Sollte die Gemeindebücherei dann nicht mehr bestehen, sind die Mittel für andere gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

### Übergangsvorschrift

Sofern vom Finanzamt/Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Sinnveränderungen müssen in der Mitgliederversammlung abgesprochen werden. Der Vorstand darf bis zur Eintragung nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erledigung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

Die Satzung tritt am 01.Juni 1999 in Kraft.

Laut einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.02.2007 wurde § 6 „Mittelaufbringung“ bezüglich des Jahresbeitrages geändert.

Die neue Satzung tritt am 01.Januar 2008 in Kraft.

Laut einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.03.2011 wurden § 4 „Mitgliedschaft“ bzgl. Erlöschen der Mitgliedschaft, § 6 „Mittelaufbringung“ bzgl. der Beitragszahlung und § 9 „Einberufung und Wahlen“ bzgl. des Protokolls geändert.

Die neue Satzung tritt am 01.Januar 2012 in Kraft.